



An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Legislativ- und Verfassungsdienst
Chiemseehof
Postfach 527
5010 Salzburg

Salzburg, am 25.07.2024

Betreff: 20031-UMWS/1003/492/4-2024
Entwurf einer Verordnung der Salzburger Landesregierung, mit der Teile der Gemeinden Anthering, Nußdorf am Haunsberg, Oberndorf bei Salzburg und St. Georgen bei Salzburg zu einem Europaschutzgebiet erklärt werden (Salzachauen-Europaschutzgebietsverordnung); Aussendung zur Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 27.06.2024, übermittelt per E-Mail am 23.07.2024 nach telefonischer Nachfrage und Auskunft, dass die Landesumweltanwaltschaft (LUA) übersehen wurde, wurde die LUA nun ersucht, binnen einer Woche eine Äußerung abzugeben. Der Aufforderung folgend ergeht fristgerecht nachfolgende

STELLUNGNAHME

Aufgrund eines anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens ist eine Ausweisung des Europaschutzgebietes Salzachauen erforderlich und wird daher von der LUA ausdrücklich begrüßt.

Allerdings werden zu einigen Ausnahmebestimmungen auch folgende Bedenken mitgeteilt.

1) Zu den Grenzen bzw. ausgewiesenen Bereichen nach der FFH-RL und VS-RL

Aus § 1 Abs 2, § 2 Z 1 und 2 sowie der beiliegenden Übersichtskarte: ESG00021 Salzachauen vom 06.03.2024 geht hervor, dass die jeweilig nach FFH- und VS-RL ausgewiesenen Flächen nicht deckungsgleich sind.



Dazu wird auf das Mahnschreiben der EU-Kommission vom 03.05.2013 verwiesen, in dem die EU-Kommission bereits damals die Erweiterung bzw. Anpassung der Grenzen des FFH- auf die des VS-Gebietes gefordert hatte. Siehe dazu in Bezug auf folgende Lebensraumtypen und Arten:

- Hartholzauewälder (Anlage A, S. 34): „Erweiterung des FFH-Gebiets AT3223000 „Salzachauen, Salzburg“ auf die Grenzen des VS-Gebiet (Sbg)“;
- Kammolch *Triturus cristatus* / *T. carnifex* (Anlage A, S. 39): „Erweiterung des Natura 2000-Gebiets AT322300 „Salzachauen, Salzburg“ auf die Grenzen des Vogelschutz-gebietes AT3209022 (Sbg)“;
- Fledermäuse: Kleine Hufeisennase *Rhinolophus hipposideros*, Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus*, Wimperfledermaus *Myotis emarginatus* (Anlage A, S. 41-42).

Deshalb regt die LUA hier an, die Grenzen bzw. Gebiete für den FFH-Schutz abzuklären und auf die Grenzen des VS-Gebietes auszudehnen.

Überlagerungsbereiche von FFH- und VS-Gebieten

Die überlagerten bzw. deckungsgleichen Bereiche sind zwar aus dem SAGISonline ersichtlich, gehen jedoch nicht auf den ersten Blick eindeutig aus den dem Verordnungsentwurf zugrunde gelegten Plänen hervor. Um hier Missverständnisse zu vermeiden bzw. Rechtssicherheit zu schaffen, wird eine Klarstellung bzw. eindeutiger Darstellung in den Plänen angeraten.

2) Zu den ausdrücklichen Verboten nach § 3 Abs 1 und Abs 2

In § 3 Abs 1 werden alle Eingriffe grundsätzlich untersagt und in Abs 2 insbesondere als verbotene Eingriffe geltende Maßnahmen angeführt. Zu den Betretungsverboten in Abs 2 Z 7 lit a und b wird von der LUA auf folgendes hingewiesen:

a) Betreten des Schutzgebietes abseits von Wegen und Straßen

In Abs 2 Z 7 lit a wird das Betreten des Schutzgebietes abseits von Wegen und Straßen in der Zeit vom 1. April bis 1. September untersagt.

Da eine Besucherlenkung jedoch über das ganze Jahr sinnvoll und in derart bedeutenden Schutzgebieten wie den Salzachauen notwendig erscheint, sollte die Beschränkung lediglich auf das Sommerhalbjahr entfallen.

b) Betreten von Kiesinseln und Kiesbänken

In § 3 Abs 1 Z 7 lit b wird das Betreten von Kiesinseln sowie von vor Ort gekennzeichneten Kiesbänken in der Zeit vom 1. April bis 31. Juni untersagt.



Hierzu wird von der LUA darauf hingewiesen, dass Kiesinseln bzw. Kiesbänke auch im Winter von der Besucherlenkung umfasst werden sollten, weil überwinterte Wasservögel (Wintergäste sind Zugvögel) sich dort aufhalten und beim Betreten durch Menschen flüchten. Das bedeutet aber einen erhöhten Energieverlust, der gerade auch in der Notzeit im Winter vermieden werden sollte.

Auch in den Erläuterungen wird angeführt, dass an der Salzach „aus fachlicher Sicht das Betreten der Ufer während des gesamten Jahres kritisch“ ist, „weil die Salzach als Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet der wertgebenden Vogelarten ausgewiesen wurde und das Betreten zu Störungen und damit zu indirekten Lebensraumverlusten führt.“ Diesen nachvollziehbaren Argumenten folgend, müsste hier schlüssigerweise die Beschränkung auf das Sommerhalbjahr entfallen.

3) Zu den Ausnahmebestimmungen nach § 3 Abs 3

Der § 3 Abs 3 der Verordnung enthält sodann für bestimmte in den darin normierten Z 1-10 aufgezählten Maßnahmen Ausnahmen von den Verboten des Abs 1 und den jeweils in einer Tabelle angeführten Verboten des Abs 2.

Z 1 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

In Z 1 ist die bisher ausgeübte ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung allgemein sowie von den Z 6 – 8 ausgenommen.

Eine allgemeine Ausnahme für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist aber einerseits für die aufgrund des Kaufs im Landeseigentum stehenden Flächen nicht nachvollziehbar. Andererseits sind auch nach der Rechtsprechung des EuGH (C-293/17 und C-294/17) die Begriffe Pläne und Projekte nach Art 6 Abs 3 der FFH-Richtlinie weit auszulegen und können grundsätzlich auch Maßnahmen der Land- und Forstwirtschaft beinhalten, weshalb diese nicht pauschal von den Verboten ausgenommen werden können.

Für die Ausnahme in Bezug auf die Gewässer von den speziellen Verboten der Z 6 (Befahren der fließenden und stehenden Nebengewässer der Salzach sowie der Fischteiche mit Booten jeder Art usw.) sowie von der Z 7 lit b (Betreten der Kiesinseln bzw. Kiesbänke) erschließt sich auch aus den Erläuterungen nicht, warum die Gewässer für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gegenständlich sind.

Z 2 Landschaftspflegeplan

In Z 2 sind Maßnahmen des Landschaftspflegeplans ausgenommen.

Art 6 Abs 3 1. Satz der FFH-RL nimmt Pläne und Projekte, die unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind, von der Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) aus.



Deshalb wird darauf hingewiesen, dass bei einer allgemeinen Ausnahme der Landschaftspflegepläne, diese nur unmittelbar mit der Verwaltung in Verbindung stehenden und dafür notwendigen Maßnahmen enthalten dürfen. Darunter ist z.B. zu verstehen, dass die Schutzgebietsbetreuung keine Bewilligung für die Ausnahme für das Befahren außerhalb von Wegen braucht. Andererseits sind aber z.B. Maßnahmen der Besucherlenkung sehr wohl auf ihre Auswirkungen auf die Schutzgüter hin zu prüfen.

Unter Lebensraumtypen, die eine Nutzung brauchen, um sie als solche zu erhalten, können eigentlich nur landwirtschaftliche Flächen fallen, nicht jedoch jagd- oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen. Denn auch bei der Waldumwandlung steht diese selbst für das Gebietsmanagement im Vordergrund und nicht die forstliche Nutzung, weshalb nur erstere Bestandteil eines Landschaftspflegeplans sein kann.

Zudem ist die spezielle Ausnahme von Z 1 für bauliche Anlagen nicht nachvollziehbar, denn diese sind jedenfalls einer NVP zu unterziehen.

Z 3 Temporäre Errichtung von Kulturschutzzäunen

Die Ausnahmen für die in Z 3 angeführte temporäre Errichtung von Kulturschutzzäunen innerhalb des Europaschutzgebietes (ESG) sind dahingehend nicht nachvollziehbar, weil eine landwirtschaftliche Nutzung, für die Kulturschutzzäune notwendig wären, für Nutzungen, die zur Erhaltung der Biodiversität bzw. Schutzgüter im ESG dienen, nicht notwendig ist. Für die Forstwirtschaft sollte als gelindere Alternative der Wildbestand auf ein naturverträgliches Ausmaß reduziert werden, möglich ist darüber hinaus auch ein Einzelschutz.

Z 4 Ausübung von Einforstungsrechten

In Z 4 ist die rechtmäßige Ausübung von Einforstungsrechten angeführt.

Zu den Einforstungsrechten wird angemerkt, dass diese abgelöst werden sollten, da sich ansonsten, nach Abschluss der Holzgewinnung durch die Waldumwandlung, unauflösbare Widersprüche zu den Schutzziele ergeben können.

Zudem ist die explizite Ausnahme von Z 7 lit b hinsichtlich des Betretens der Kiesbereiche nicht gerechtfertigt. Aber auch hinsichtlich Z 7 lit a müsste eine naturverträgliche Holzbringung außerhalb der Vogelbrutzeit bzw. Fortpflanzungszeit weiterer Schutzgutarten (z.B. Fledermäuse) stattfinden.

Z 5 Jagd

Warum in Abs 3 Z 5 für die Jagd eigene Ausnahmen festgelegt werden, kann nicht nachvollzogen werden, weil die Jagd unter das Gebietsmanagement fällt und doch von beim Land angestellten Berufsjägern durchgeführt werden soll.



Da es sich bei Hochsitz und Hochstand um synonyme Begriffe handelt, stellt sich die Frage, warum beides angeführt wird. Zudem ist nicht klar, warum auch Bodenansitze ausgenommen werden, weil diese für die Jagd in der Ebene aufgrund des notwendigen Kugelfangs gar nicht geeignet sind.

Da die Ortsüblichkeit veränderlich und auch aus anderen Schutzgebieten die Problematik zuvor unbedachter Trends bekannt ist, sollte zur Vermeidung bereits auf andere Begrifflichkeiten als „ortsüblich“ zurückgegriffen werden. Deshalb wird vorgeschlagen, „ortsüblich“ z.B. durch „aus natürlichen Materialien und offen“ zu ersetzen.

Da auch bestimmte Federwildarten grundsätzlich von der rechtmäßigen Jagd umfasst sind, im VS-Gebiet aber damit eine Störung anderer Schutzgutarten bewirkt und die Bejagung von Vögeln für das Gebietsmanagement nicht notwendig ist, sollte die Vogeljagd nicht von der Ausnahme umfasst sein.

Deshalb ist hier für die Jagd auch die Ausnahme von der Z 6 (Befahren von Gewässern) nicht notwendig.

Z 6 Fischerei

Ebenso sind Ausnahmen für die rechtmäßige Ausübung der Fischerei in Z 6 normiert.

Dazu wird darauf hingewiesen, dass es z.B. nicht zielführend ist, wenn im Schutzgebiet Fische besetzt werden und somit z.B. Amphibien wie den Kammmolch gefährden. Deshalb sollte auch diese allgemeine Ausnahme entfallen und die Ausübung der Fischerei ebenso einer NVP unterzogen werden.

Auch die spezielle Ausnahme vom Verbot der Z 7 lit b (Kiesinseln bzw. Kiesbänke) ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollziehbar, weil in der Vogelbrutzeit oder im Winter die Fischer ebenso eine Störung darstellen, wie auch alle anderen Besucher. Das gleiche gilt auch für die spezielle Ausnahme von der Z 8 (Befahren abseits von Wegen und Straßen).

Z 7 Pflegemaßnahmen und wissenschaftliche Erhebungsarbeiten

Zu den Pflegemaßnahmen wird festgehalten, dass diese doch vom Landschaftspflegeplan (Ausnahme Z 2) umfasst sein müssten, weshalb sich nicht erschließt, warum diese hier noch einmal in einer anderen Ausnahmebestimmung genannt werden.

Hinsichtlich der wissenschaftlichen Erhebungen stellt sich die Frage, warum für diese auch das Einbringen gebietsfremder Arten (Z 9) nicht verboten sein soll. Dazu wird auf Art 22 lit b der FFH-RL verwiesen, nach der die Mitgliedstaaten Sorge dafür tragen, dass die absichtliche Ansiedlung in der Natur einer in ihrem Hoheitsgebiet nicht heimischen Art so geregelt wird, dass weder die natürlichen Lebensräume in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet noch die einheimischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten geschädigt werden.



4) Zu den Erläuterungen

In den Erläuterungen wird zu § 3 Abs 2 Z 9 angeführt, dass die forstliche Nutzung weiterhin möglich sein soll. Dazu wird aber angemerkt, dass eine Folgenutzung (Verwertung) der zu entfernenden, für den umzuwandelnden Auwald nicht typischen Baumarten, natürlich in Ordnung ist, jedoch vorrangig die Umwandlung und nicht die Nutzung notwendig ist. Zudem ist auch eine Aufforstung nur im Zuge der Waldumwandlung in einen Auwald notwendig und sollte danach unterbleiben.

Nach den Erläuterungen zu § 3 Abs 3 sollen die bereits zum Zeitpunkt der Meldung des Gebiets an die Europäische Kommission im Jahr 1997 ausgeübten Nutzungsformen weiterhin zulässig bleiben. Dazu weist die LUA jedoch darauf hin, dass auch damals ausgeübte Nutzungen, die aber dem Schutzziel zuwiderlaufen können, nicht EU-rechtskonform automatisch als weiterhin zulässig gelten können. Denn es besteht aufgrund der FFH- und VS-Richtlinie nicht nur die Verpflichtung zur Erhaltung des derzeitigen (bzw. damaligen) Zustandes, sondern vielmehr auch die Verpflichtung den Erhaltungszustand zu verbessern.

Zur Argumentation in den Erläuterungen, dass die „*künftige positive Entwicklung nicht unterbunden*“ werden darf, wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass EU-rechtskonform damit nur die Bewirtschaftung im Sinne der Erreichung der Schutzziele gemeint sein kann. Zudem kann der aktuelle Zustand nicht als Referenzwert für den Landschaftspflegeplan herangezogen werden, sondern die zu erreichenden Ziele zur Verbesserung des Erhaltungszustands der Schutzgüter.

Die LUA regt daher an, die Schutzgebietsgrenzen und die Ausnahmebestimmungen noch einmal einer genauen Prüfung und Überarbeitung zu unterziehen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesumwelthanwaltschaft:

Dr. Gishild Schaufler, Umwelthanwältin
Mag. Sabine Werner, Zoologin

